

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1960

Nummer 75

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	28. 6. 1960	RdErl. d. Innenministers Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder	1769
20310	27. 6. 1960	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Durchführungsbestimmungen .	1779
2170	11. 6. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Körperbehindertengesetzes vom 27. Februar 1957 (BGBl. I S. 147); hier: Herausgabe eines Merkblattes gemäß § 3 Abs. 3 KBG	1779
8201	28. 6. 1960	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit der Verwaltungslehrlinge in der Rentenversicherung	1782
9211	13. 6. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Überführung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern aus Westberlin in das Bundesgebiet und aus dem Bundesgebiet nach Westberlin; hier: Warenbegleitschein	1782
9220	27. 6. 1960	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Innenministers Mitteilung an die Gasversorgungsunternehmen über die Umleitung des Straßenverkehrs	1783

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
Innenminister		
24. 6. 1960	RdErl. — Unterrichtsmaterial für die Feuerwehren; hier: Anerkennung der Beihilfefähigkeit	1784
Minister für Wirtschaft und Verkehr		
9. 6. 1960	Bek. — Änderung der Anschrift für das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr und für die Landesplanungsbehörde	1784
Arbeits- und Sozialminister		
7. 6. 1960	RdErl. — Weltflüchtlingsjahr, Sonderprogramm für Flüchtlinge; hier: Übernahme von Auswanderungskosten durch die Bezirksfürsorgeverbände	1784
23. 6. 1960	RdErl. — Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe	1785
Minister für Wiederaufbau		
	Personalveränderungen	1786
Landesrechnungshof		
	Personalveränderungen	1786
Hinweis		
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 13 v. 1. 7. 1960	1787/88

I.

20020

Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder

RdErl. d. Innenministers v. 28. 6. 1960 —
I C 2/17 — 10.141

Das Auswärtige Amt verwendet ab sofort nur noch die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführte Schreibweise von

Namen außerdeutscher Länder. Ich bitte, in Zukunft nur noch diese Schreibweise zu verwenden.

Mein RdErl. v. 18. 6. 1956 — SMBL. NW. 20020 — wird hiermit aufgehoben.

An die Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts.

Schreibweise von Staatenamen für den deutschen amtlichen Gebrauch (Stand: Februar 1960)

Kurzform:	Vollform:	adjektivische Form:
Afghanistan	Königreich Afghanistan	afghanisch
Ägypten s. Vereinigte Arabische Republik		ägyptisch
Albanien	Volksrepublik Albanien	albanisch
Andorra	Herrschaft Andorra	andorranisch
Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch
Äthiopien	Kaiserreich Äthiopien	äthiopisch
Australien	Australischer BUND	australisch
Bahrain	Bahrain	bahrainisch
Befriedetes Oman*)	Befriedetes Oman	
Belgien	Königreich Belgien	belgisch
Bhutan	Bhutan	bhutanisch
Birma	Birmanische Union	birmanisch
Bolivien	Republik Bolivien	bolivianisch
Brasilien	Vereinigte Staaten von Brasilien	brasilianisch
Bulgarien	Volksrepublik Bulgarien	bulgarisch
Ceylon	Ceylon	ceylonesisch
Chile	Republik Chile	chilenisch
China		chinesisch
China	Volksrepublik China	
Taiwan	Republik China	
Costa Rica	Republik Costa Rica	costaricanisch
Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch
[Danzig]	[Freie Stadt Danzig]	—
Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	dominikanisch
Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch
El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch
[Estland]	[Republik Estland]	estnisch
Finnland	Republik Finnland	finnisch
Frankreich	Französische Republik	französisch
Ghana	Ghana	ghanaisch
Griechenland	Königreich Griechenland	griechisch
Großbritannien u. Nordirland s. Vereinigtes Königreich		

*) umfaßt die Scheichtümer: Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudschaira, Ras el-Chaima, Schardscha u. Kalba, Umm el-Kaiwain.

Kurzform:	Vollform:	adjektivische Form:
Guatemala	Republik Guatemala	guatimaltekisch
Guinea	Republik Guinea	guineisch
Haiti	Republik Haiti	haitisch
Honduras	Republik Honduras	honduranisch
Indien	Republik Indien	indisch
Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch
Irak	Republik Irak	irakisch
Iran	Kaiserreich Iran	iranisch
Irland	Irland	irisch
Island	Republik Island	isländisch
Israel	Staat Israel	israelisch
Italien	Italienische Republik	italienisch
Japan	Japan	japanisch
Jemen	Mutawakkilisches Königreich Jemen	jemenitisch
Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien	jordanisch
Jugoslawien	Föderative Volksrepublik Jugoslawien	jugoslawisch
Kambodscha	Königreich Kambodscha	kambodschanisch
Kamerun	Republik Kamerun	kamerunisch
Kanada	Kanada	kanadisch
Katar	Katar	katarisch
Kolumbien	Republik Kolumbien	kolumbianisch
Korea		koreanisch
Nord-Korea	Demokratische Volksrepublik Korea	
Süd-Korea	Republik Korea	
Kuba	Republik Kuba	kubanisch
Kuwait	Kuwait	kuwaitisch
Laos	Königreich Laos	laotisch
[Lettland]	[Republik Lettland]	lettisch
Libanon	Libanesische Republik	libanesisch
Liberia	Republik Liberia	liberianisch
Libyen	Vereinigtes Königreich Libyen	libysch
Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch
[Litauen]	[Republik Litauen]	litauisch
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch
Malaiischer Bund	Malaiischer Bund	malaiisch
Malediven	Malediven	maledivisch
Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch
Maskat und Oman	Maskat und Oman	—

Kurzform:	Vollform:	adjektivische Form:
Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch
Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch
Mongolische Volksrepublik	Mongolische Volksrepublik	mongolisch
Nepal	Königreich Nepal	nepalesisch
Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch
Nicaragua	Republik Nicaragua	nicaraguanisch
Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch
Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch
Oman s. Befriedetes Oman u. Maskat und Oman		
Österreich	Republik Österreich	österreichisch
Pakistan	Republik Pakistan	pakistanisch
Panama	Republik Panama	panamaisch
Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch
Peru	Republik Peru	peruanisch
Philippinen	Republik der Philippinen	philippinisch
Polen	Polnische Volksrepublik	polnisch
Portugal	1.) Portugal 2.) Portugiesische Republik	portugiesisch
Republik Sudan	Republik Sudan	sudanisch
Rumänien	Rumänische Volksrepublik	rumänisch
San Marino	Republik San Marino	—
Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saudiarabisch
Schweden	Königreich Schweden	schwedisch
Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch eidgenössisch
Sikkim	Sikkim	sikkimesisch
Singapur	Staat Singapur	singapurisch
Sowjetunion	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	sowjetisch
Weißenland	Weißenrussische Sozialistische Sowjetrepublik	weißenrussisch
Ukraine	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	ukrainisch
Spanien	Spanischer Staat	spanisch
Sudan s. Republik Sudan		
Südafrikanische Union	Union von Südafrika	südafrikanisch
Syrien s. Vereinigte Arabische Republik		syrisch
Thailand	Königreich Thailand	thailändisch
Togo	Republik Togo	togoisch
Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Republik	tschechoslowakisch
Tunesien	Republik Tunesien	tunesisch
Türkei	Republik Türkei	türkisch

Kurzform:	Vollform:	adjektivische Form:
Ungarn	Ungarische Volksrepublik	ungarisch
Uruguay	1.) Republik Uruguay 2.) Republik Östlich des Uruguay	uruguayisch
Vatikanstadt	Staat Vatikanstadt	vatikanisch
Vatikan	Heiliger Stuhl	
Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch
Vereinigte Arabische Republik	Vereinigte Arabische Republik	—
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	britisch
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch (US-amerikanisch)
Vietnam		vietnamesisch
Nord-Vietnam	Demokratische Republik Vietnam	
Süd-Vietnam	Republik Vietnam	

Anhang

Schreibweise der Namen der Gliedstaaten der Französischen Gemeinschaft für den deutschen amtlichen Gebrauch (Stand: Februar 1960)

Kurzform:	Vollform:	adjektivische Form:
Dahome	Republik Dahome	dahomeisch
Elfenbeinküste	Republik Elfenbeinküste	—
Gabun	Republik Gabun	gabunesisch
Madagaskar	Republik Madagaskar	madagassisch
Mauren	Islamische Republik Mauren	mauretanisch
Niger	Republik Niger	nigerisch
Obervolta	Republik Obervolta	obervolaisch
Republik Kongo	Republik Kongo	kongolesisch
Senegal	Republik Senegal	senegalesisch
Sudanesische Republik	Sudanesische Republik	sudanesisch
Tschad	Republik Tschad	tschadisch
Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik	—

Die Schreibweise ist mit dem Ständigen Ausschuß für die Rechtschreibung geographischer Namen abgestimmt.

— MBl. NW. 1960 S. 1769.

20310

**Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTL)
vom 14. Januar 1959;
hier: Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 —
15306/60 u. d. Finanzministers — B 4200 — 2334/IV/60
v. 27. 6. 1960

Abschnitt II Ziff. 30 der Durchführungsbestimmungen zum MTL erhält folgende Fassung:

30. Zu § 49

- g) Die für den Erholungspauschalurlaub nach § 48 MTL geltenden Vorschriften sind auch für den Zusatzurlaub maßgebend. Dies gilt auch für die Zwölftelung.
- b) Der besondere Tarifvertrag nach § 49 Abs. 2 MTL ist der Tarifvertrag vom 17. 12. 1959 (MBI. NW. 1960 S. 1418 SMBI. NW. 20315).
- c) Nach § 49 Abs. 3 MTL erhalten Schwerbeschädigte einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen, sofern eine günstigere gesetzliche Regelung nicht besteht. Schwerbeschädigte im Sinne des § 49 Abs. 3 MTL sind nur Arbeiter, die nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) als Schwerbeschädigte gelten. Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sind wir damit einverstanden, daß den Zusatzurlaub nach § 49 Abs. 3 MTL nicht nur Arbeiter erhalten, die nach dem Schwerbeschädigtengesetz als Schwerbeschädigte gelten, sondern auch solche Arbeiter, deren Erwerbsfähigkeit aus anderen Gründen nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. gemindert ist, die aber für ihre Person keine Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten gemäß § 2 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes erreichen können.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1048/IV/59 u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37 — 15128/59 v. 16. 3. 1959 — (MBI. NW. S. 791 — SMBI. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 1779.

2170

**Durchführung des Körperbehindertengesetzes
vom 27. Februar 1957 (BGBl. I S. 147);
hier: Herausgabe eines Merkblattes gemäß § 3
Abs. 3 KBG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 6. 1960 —
IV A 2 — 5044.0

Nachstehend gebe ich den Text des von mir herausgegebenen amtlichen Merkblattes nach § 3 Abs. 3 KBG bekannt.

Das Merkblatt ist den Landschaftsverbänden in ausreichender Anzahl zur Verteilung — insbesondere an die Ärzte und Gesundheitsämter — übersandt worden.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Landschaftsverbände.

**MERKBLATT
über die
Hilfe für Körperbehinderte
nach dem Körperbehindertengesetz
vom 27. Februar 1957**

Eine Körperbehinderung kann den Betroffenen in seiner menschlichen Entwicklung benachteiligen und seine Stellung in Beruf und Leben belasten.

Durch rechtzeitige fachärztliche Behandlung ist es heute jedoch möglich, weitgehend Besserung oder Heilung zu erreichen und den Körperbehinderten durch die Bereit-

stellung orthopädischer Hilfsmittel in Verbindung mit Berufsausbildung und besonderen Methoden der Arbeitstherapie befriedigend in das Arbeits- und Wirtschaftsleben einzugliedern.

Das Körperbehindertengesetz vom 27. Februar 1957, das im Bundesgesetzblatt 1957 Teil I auf Seite 147 veröffentlicht ist, sichert eine einheitliche zeitgemäße Körperbehindertensorge und schafft für jeden Körperbehinderten die Möglichkeit, die Folgen seines Leidens soweit wie möglich zu überwinden oder zu erleichtern.

Wer ist Körperbehindert im Sinne des Gesetzes?

Körperbehindert im Sinne des Gesetzes ist, wer an einer Fehlform oder Fehlfunktion des Stütz- und Bewegungssystems oder an Spaltbildungen des Gesichtes oder Rumpfes leidet und deshalb dauernd in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist oder in Zukunft voraussichtlich sein wird.

Fehlformen oder Fehlfunktionen des Stütz- und Bewegungssystems sind folgende Gruppen von Krankheiten und krankhaften Veränderungen:

Angeborene Fehlbildungen wie Schiehals, Hüftverrenkungen oder Klumpfuß,
Unfallfolgen des Rumpfes und der Gliedmaßen wie Glied- oder Teigliedverluste durch Amputationen, Knochenverformungen, Gelenkversteifungen oder Nervenlämmungen,
Erkrankungen des Nervensystems und der Muskulatur wie Poliomyelitis, spastische Lähmungen, Multiple Sklerose und deren Folgezustände an Rumpf und Gliedmaßen,
Wachstumsstörungen durch Erkrankungen des Stütz- und Bewegungssystems wie fortschreitende Rückgratverkrümmungen und schwere Beinverkrümmungen,
Entzündungen der Knochen und Gelenke, insbesondere chronischen Verlaufs. (An Knochen- und Gelenktuberkulose Erkrankten wird jedoch Hilfe nicht nach dem Körperbehindertengesetz, sondern im Rahmen der Tuberkulosefürsorge gewährt.)

Darüber hinaus hat Anspruch auf die Hilfe des Gesetzes, wer von einer Körperbehinderung bedroht ist. Das ist der Fall, wenn ein angeborenes oder erworbene Leiden des Stütz- und Bewegungssystems vorliegt, das voraussichtlich zu einer Dauerschädigung führt und die Erwerbsfähigkeit wesentlich herabzusetzen droht.

Als Körperbehindert gelten auch Seelentaube und Hörschwer, aber nicht Blinde und Gehörlose.

Die Fürsorge für Körperbehinderte wird allen Körperbehinderten zuteil, die keinen Anspruch auf Hilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Bestimmungen der Unfallversicherung oder nach dem Tuberkulosehilfegesetz haben.

Was will die Körperbehindertenfürsorge?

Aufgabe der Körperbehindertenfürsorge ist es, vorbeugend zu helfen, damit Körperbehinderungen nicht entstehen, alle Möglichkeiten der Heilung oder Besserung zu sichern, wo bereits Schäden vorliegen, schulische und berufliche Ausbildung zu gewähren, dauernd Pflegebedürftigen durch angemessene Pflege und Eröffnung von Bildungsmöglichkeiten zu helfen, damit sie am öffentlichen und kulturellen Geschehen teilnehmen können.

Was ist im Einzelfall zu tun?

Das Wichtigste ist frühes Erkennen und sofortige ärztliche Behandlung bei beginnenden oder bereits bestehenden Schäden.

Eltern, Vormünder und Pfleger sind daher verpflichtet, die ihrer Sorge Anvertrauten unverzüglich einem Arzt zuzuführen, wenn eine Körperbehinderung auftritt oder zu befürchten ist.

Hebammen, Krankenschwestern, Ärzte, Lehrer und Fürsorger müssen darauf hinwirken, daß das geschieht, wenn sie eine Körperbehinderung feststellen, oder eine drohende Schädigung wahrnehmen. Sie haben dem Gesundheitsamt

Meldung zu erstatten, falls Eltern, Vormünder und Pfleger ihrer Verpflichtung nicht nachkommen.

Bei jedem Gesundheitsamt ist eine Beratungsstelle für Körperbehinderte eingerichtet. An besonderen Sprechtagen stehen Fachärzte zur Untersuchung zur Verfügung und erteilen unentgeltlich sachverständigen Rat in allen Fragen der Körperbehindertenfürsorge.

Der Landesarzt für Körperbehinderte beim Landesfürsorgeverband verfügt über besondere Erfahrungen auf dem Gebiete der Körperbehindertenfürsorge. Er arbeitet eng zusammen mit den Gesundheitsämtern, erstattet Gutachten in Zweifelsfällen und wirkt bei der Einleitung und Durchführung der Maßnahmen mit.

In Verbindung mit dem behandelnden Arzt wird durch das zuständige Gesundheitsamt ein Heilplan aufgestellt, der alle Maßnahmen umfaßt, die zur Linderung und Heilung des Leidens sowie zur Vorbereitung auf einen entsprechenden Beruf im Einzelfall möglich und nötig sind.

Die Hilfe richtet sich jeweils nach der Lage des Einzelfalles. Sie umfaßt insbesondere

ambulante ärztliche Behandlung, ambulante oder stationäre Behandlung in Krankenhäusern oder Spezialeinrichtungen der Körperbehindertenfürsorge,
Heilkuren zur Nachbehandlung,
Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
Hilfe für eine angemessene Schulbildung, Berufsausbildung – und wenn erforderlich und möglich – für berufliche Fortbildung oder Umschulung,
bei dauernd Pflegebedürftigen die Sicherstellung einer entsprechenden Pflege in der Familie oder
Unterbringung in geeigneten Heimen.

Wer hilft?

Die Heilbehandlung wird von freiberuflich tätigen Ärzten, orthopädischen Fachkräften und den öffentlichen und privaten orthopädischen Kliniken durchgeführt.

Für die Schul- und Berufsausbildung körperbehinderter Jugendlicher, die wegen ihrer Behinderung nicht die allgemeine Schule besuchen können und besondere Hilfe bei der Berufsausbildung brauchen, stehen besonders geeignete Anstalten und Einrichtungen zur Verfügung.

Landesfürsorgeverbände, Gesundheitsämter, Sozialämter, Arbeitsämter und die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die sich durch Bereitstellung geeigneter Einrichtungen für Heilbehandlung, Berufsausbildung und Umschulung in erheblichem Maße an der Durchführung der Körperbehindertenfürsorge beteiligen, arbeiten eng zusammen.

Wer trägt die Kosten?

Die Betreuung Körperbehinderter hängt nicht davon ab, ob der Körperbehinderte die notwendigen Kosten aufbringen kann. Die Körperbehindertenfürsorge gewährt ihre Hilfe denen, die nur über ein kleines oder mittleres Einkommen verfügen und keine oder eine nicht ausreichende Hilfe von anderer Seite – z. B. Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten usw. – erhalten.

Der Körperbehinderte und seine Familie muß sich an den Kosten

für ambulante und stationäre Behandlung
für Körperersatzstücke
für größere orthopädische und andere Hilfsmittel

nur beteiligen, wenn das Bruttoeinkommen je nach Familiengröße einen Betrag von 660,— DM bis 990,—DM monatlich übersteigt oder wenn größeres Vermögen vorhanden ist, dessen Verwertung verlangt werden kann.

Von Beiträgen zu den Kosten kann darüber hinaus abgesehen werden, wenn besondere Verhältnisse in der Familie es rechtfertigen.

Nur bei weniger kostspieligen Leistungen – z. B.
für Schul- oder Berufsausbildung und
für orthopädische und andere Hilfsmittel, deren Kosten 150,— DM nicht übersteigen

kann schon bei einem geringeren Einkommen ein angemessener Beitrag des Körperbehinderten und seiner Familie verlangt werden.

Eine Rückforderung der Kosten, die die öffentliche Fürsorge für Hilfen nach dem Körperbehindertengesetz aufwendet, ist dagegen ausgeschlossen.

Erfolg können aber alle Hilfsmaßnahmen nur haben, wenn der Körperbehinderte und seine Angehörigen nach besten Kräften dabei mitwirken.

Das gilt besonders für eine rechtzeitige Meldung und die Sorge für eine möglichst frühzeitige Behandlung. Je eher diese beginnt, um so größer sind in der Regel die Aussichten für den Erfolg.

Auskunft über alle Fragen der Körperbehindertenfürsorge erteilen

der Landschaftsverband Rheinland
– Landesfürsorgeverband –

Köln-Deutz
Landeshaus, Constantinstraße 2

der Landschaftsverband Westfalen-Lippe
– Landesfürsorgeverband –

Münster (Westf.)
Landeshaus, Warendorfer Straße

und alle Gesundheitsämter.

— MBl. NW. 1960 S. 1779.

8201

Versicherungsfreiheit der Verwaltungslehrlinge in der Rentenversicherung

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 6. 1960 —
B 6000/6025 — 1051 IV/60

In Ergänzung des Bezugserl. entscheide ich zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister auf Grund des § 6 Abs. 2 AVG, daß

den Verwaltungslehrlingen des Landes sowie der Träger der Sozialversicherung, die zur Ausbildung für die Laufbahnen des mittleren Beamtdienstes angenommen worden sind, Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist.

Diese Entscheidung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Bezug: Mein RdErl. v. 7. 7. 1959 — B 6000/B 6025 — 1746/IV/59 (MBl. NW. S. 1686/SMBI. NW. 8201.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 1782.

9211

Überführung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern aus Westberlin in das Bundesgebiet und aus dem Bundesgebiet nach Westberlin; hier: Warenbegleitschein

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 13. 6. 1960 — V/B 1 — 21 — 18/5 — 42/60

Die Zulassungsstelle beim Polizeipräsidenten in Berlin hat mitgeteilt, daß zur Zeit ca. 70 bis 80% der gebrauchten Kraftfahrzeuge, die in Berlin zugelassen werden sollen, ohne Warenbegleitschein aus anderen Teilen des Bundesgebietes nach Berlin überführt werden.

Die Halter solcher Kraftfahrzeuge erklären in der Regel, keine Kenntnis davon gehabt zu haben, daß ein Warenbegleitschein erforderlich ist. Diese Feststellung läßt vermuten, daß Zulassungsstellen vielfach entgegen der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 1. Juni

1957 (VkB. S. 298) Fahrzeughalter nicht darüber unterrichten, welche Maßnahmen bei der Überführung von Fahrzeugen nach Berlin erforderlich sind.

Ich bringe daher die nachstehend wiedergegebene Verlautbarung in Erinnerung mit der Bitte um Beachtung.

„Wird ein Kraftfahrzeug oder ein Kraftfahrzeuganhänger wegen Standortwechsels aus dem Bundesgebiet nach Westberlin oder aus Westberlin in das Bundesgebiet überführt, so verlangen die Behörden der Sowjetzone die Vorlage eines Warenbegleitscheins, den sie beim Zonenübergang abstempeln. Stellt sich nach der Überführungsfahrt heraus, daß der Warenbegleitschein nicht vorgelegt worden ist, so können bei späteren Fahrten durch die Sowjetzone Schwierigkeiten entstehen.“

Obwohl eine Rechtspflicht der Zulassungsstellen zur Aufklärung des Fahrzeughalters in diesen Fällen m. E. nicht besteht, halte ich es für wünschenswert, daß die Zulassungsstellen die Fahrzeughalter auf die Rechtslage aufmerksam machen. Ich empfehle, ein neues Kennzeichen nur zuzuteilen, wenn der abgestempelte Warenbegleitschein vorgelegt wird oder der Fahrzeughalter schriftlich erklärt, auf die Bedeutung des Warenbegleitscheins hingewiesen zu sein. Spätere Auseinandersetzungen mit dem Fahrzeughalter werden auf diese Weise vermieden werden.“

Auskünfte über die Erteilung von Warenbegleitscheinen werden von den Regierungspräsidenten — Warenbegleitscheininstelle — gegeben, an den die Fahrzeughalter gegebenenfalls zu verweisen sind.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBl. NW. 1960 S. 1782.

9220

Mitteilung an die Gasversorgungsunternehmen über die Umleitung des Straßenverkehrs

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — V/B 1 — 22 — 03 u. d. Innenministers — III B 3 — 5/702 — 6392/60 — 43/60 v. 27. 6. 1960

Gasleitungen, insbesondere solche aus Gußeisen und mit geringem Durchmesser, sind gegenüber den Erschütterungen des schweren Lastkraftwagenverkehrs besonders störungsempfindlich. Im allgemeinen ist mit dem Vorhandensein derartiger Gasleitungen in Nebenstraßen und in den Außenbezirken der örtlichen Gasversorgungsgebiete zu rechnen.

Wird nun der Straßenverkehr aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs (§ 4 Straßenverkehrs-Ordnung — StVO) oder wegen vorzunehmender Bauarbeiten (§ 3 Abs. 4 StVO) über weniger befahrene Nebenstraßen umgeleitet, so besteht die Gefahr von Beschädigungen der Gasverteilungsleitungen. Nur durch eine erhöhte Überwachungstätigkeit des zuständigen Gasversorgungsunternehmens kann dann gewährleistet werden, daß mögliche Leitungsschäden sofort festgestellt und im Interesse der allgemeinen Sicherheit beseitigt werden.

Ich ersuche daher die Straßenverkehrsbehörden, in den Betracht kommenden Fällen dem zuständigen Gasversorgungsunternehmen von der vorgesehenen Sperrung und der beabsichtigten Umleitung des Verkehrs Mitteilung zu machen.

Es wird erwartet, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Straßenbaulastträger sind, in gleicher Weise verfahren.

An die Straßenverkehrsbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1960 S. 1783.

Innenminister

Unterrichtsmaterial für die Feuerwehren; hier: Anerkennung der Beihilfefähigkeit

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1960 —
III A 3/270—7341/60

Im Rahmen der Ziff. 2 Buchst. f) der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus der Feuerschutzsteuer v. 15. 3. 1960 (MBI.NW. S. 847/SMBI.NW.2131) werden hiermit die nachstehend aufgeführten Bildserien des Lichtbildverlages Werner Karwiese in Hannover als beihilfefähig anerkannt:

1. F 29 „Das Frischluftschlauchgerät“
2. F 31 „Unfallgefahren und ihre Verhütung im Feuerwehrdienst“
3. F 33 „Der Preßluftatmung“ (für PA 33)
4. F 35a „Die Löschgruppe am TSA/TS 8“
5. F 35b „Die Löschgruppe am TSA/TS 8“
6. F 36 „Die Steckleiter“
7. F 37 „Die TS 8/8 mit VW-Industrie-Motor“
1. und 2. Teil
8. F 38 „Feuerlöscharmaturen“
9. F 41 „Der Pulmotor“
10. F 46 „Verbrennen und Löschen“
11. F 48 „Bekämpfung von Dachstuhlbränden“
12. F 49 „Handfeuerlöschgeräte im vorbeugenden Brandschutz“

Diese Bildserien sind von der Landesfeuerwehrschule in Münster (Westf.) auf ihre Übereinstimmung mit den Ausbildungsvorschriften geprüft worden.

— MBl. NW. 1960 S. 1784.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Änderung der Anschrift für das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr und für die Landesplanungs- behörde

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 9. 6. 1960 — Z/MBD — 04—03

Die Anschrift des Ministers für Wirtschaft und Verkehr lautet ab sofort:

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
Haroldstraße 4

Für die im gleichen Dienstgebäude untergebrachte Dienststelle

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Landesplanungsbehörde —

gilt gleichfalls die Anschrift: Düsseldorf, Haroldstraße 4.

Die Fernschreib- und Rufnummern beider Behörden sind unverändert.

— MBl. NW. 1960 S. 1784.

Arbeits- und Sozialminister

Weltflüchtlingsjahr, Sonderprogramm für Flüchtlinge; hier: Übernahme von Auswanderungskosten durch die Bezirksfürsorgeverbände

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 7. 6. 1960 — Az.: IV A 2 — 5160.90

Im Zuge des Weltflüchtlingsjahres machen der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das

Zwischenstaatliche Komitee für europäische Auswanderung, die internationalen und die nationalen Wohlfahrtsverbände sowie andere Stellen vermehrte Anstrengungen, Flüchtlinge, deren Eingliederung in der Bundesrepublik nicht möglich gewesen ist oder die aus anderen Gründen ihr Aufenthaltsland wechseln wollen, zu der angestrebten Auswanderung zu verhelfen. Eine Reihe von Ländern hat sich bereit erklärt, in begrenzter Zahl auch solche Personen zur Einwanderung zuzulassen, die nicht den üblichen Anforderungen an Einwanderungsbewerber entsprechen, insbesondere solche, die gesundheitlich behindert sind.

Bei der Verwirklichung der Auswanderungsabsicht in derartigen Fällen entstehen gewisse Schwierigkeiten dadurch, daß einzelne der Personen nicht in der Lage sind, die zusätzlichen Kosten, die die Auswanderung erfordert, voll oder auch nur zum Teil aufzubringen. Während die Passagekosten zum großen Teil von dritter Seite aufgebracht werden, müssen die inländischen Kosten der Auswanderung im allgemeinen von den Interessenten selbst getragen werden.

Ich weise deshalb auf die Grundsätze hin, die mit dem Bezugserl. zu a) für die Verrechnung von Auswanderungskosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe aufgestellt worden sind. Dort war bestimmt, daß die Kosten der Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern auch dann übernommen werden, wenn diese Einnahmen haben, die nicht oder nicht nennenswert über den örtlichen Fürsorgerichtsatz hinausgehen, und wenn sie durch die notwendigen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Auswanderung erwachsen, hilfsbedürftig im fürsorgerechtlichen Sinne werden. Diese Gesichtspunkte sollten auch jetzt noch allgemeine Beachtung finden unbeschadet dessen, daß die Kriegsfolgenhilfe-Aufwendungen seit dem 1. April 1955 pauschaliert sind.

In Abschnitt IV Abs. 2 des Bezugserl. zu b) habe ich bereits darauf hingewiesen, daß die Pauschaliierung der Fürsorgekosten für bestimmte Personenkreise, zu denen auch die Kosten der Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern gehören, nicht zu einem Absinken der Leistungen im Einzelfall führen darf. Ich bitte, dies besonders für die Unterstützung der genannten Maßnahmen im Zuge des Weltflüchtlingsjahres zu berücksichtigen und empfehle den Fürsorgeverbänden, dabei die in dem Bezugserl. zu a) genannten Grundsätze zu beachten.

Bezug: a) RdErl. d. Sozialministers v. 23. 8. 1951 — III A 1/KFH 90 (n. v.),
b) RdErl. v. 23. 5. 1955 (MBI. NW. S. 987).

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe.

— MBI. NW. 1960 S. 1784.

Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 23. 6. 1960 — IV A 2 — 5200

Ich weise darauf hin, daß die an die Stelle der VO. v. 23. April 1958 (GMBI. S. 190, BAnz. Nr. 81) getretene Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe v. 24. März 1960 — mit den ab 1. April 1960 zu verwendenden Formblättern und den Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge im GMBI. Nr. 15 v. 20. 5. 1960 S. 201 ff. veröffentlicht worden ist.

Die Jahresstatistiken der öffentlichen Fürsorge vom Jahre 1961 an sind von den Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden bis zum 15. Februar eines jeden Jahres an das Stat. Landesamt Nordrhein-Westfalen einzusenden.

Über die Jahresabrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1960 ergeht noch besondere Mitteilung.

Meine RdErl. v. 12. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2953)
24. 6. 1958 (MBI. NW. S. 1560)
23. 2. 1959 (MBI. NW. S. 393)
18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1614)
15. 12. 1959 (MBI. NW. 1960 S. 26)

werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte u. Landkreise,
Landschaftsverbände, Rheinland
und Westfalen-Lippe.

— MBI. NW. 1960 S. 1785.

Minister für Wiederaufbau

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

- a) Reg.-Bauassessor W. Huisel
zum Regierungsbaurat
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- b) Reg.-Assessor Dr. H. G. Rössler
zum Regierungsrat
beim Ministerium für Wiederaufbau
- c) Reg.-Bauassessor Dr. M. Wagner
zum Regierungsbaurat
bei der Außenstelle Essen
- d) Regierungsdirektor J. Marbach
zum Ministerialrat
beim Ministerium für Wiederaufbau
- e) Regierungsbaudirektor H. Truschkowski
zum Ministerialrat
beim Ministerium für Wiederaufbau
- f) Oberregierungs- und -baurat H. Löhr
zum Regierungsbaudirektor
bei der Bezirksregierung Aachen
- g) Regierungs- und Baurat W. Hoffmann
zum Oberregierungs- und -baurat
bei der Bezirksregierung Aachen
- h) Regierungsbaurat B. Ehlers
zum Oberregierungsbaurat
beim Ministerium für Wiederaufbau
- i) Oberregierungsrat Dr. P. Friede
zum Regierungsdirektor
beim Ministerium für Wiederaufbau
- k) Oberregierungsrat K. H. Wussow
zum Regierungsdirektor
beim Ministerium für Wiederaufbau
- l) Oberregierungsrat Dr. B. Oehmen
zum Regierungsdirektor
beim Ministerium für Wiederaufbau

— MBI. NW. 1960 S. 1786.

Landesrechnungshof

Personalveränderungen

Es wurden ernannt:

Regierungsrat Eickel zum Oberregierungsrat
die Amtsräte Mende und Posthaus zu Regierungsräten.

— MBI. NW. 1960 S. 1786.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 13 v. 1. 7. 1960**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verf ügungen		
Änderung der Dienstkleidungsvorschrift der Justizverwaltung (DKIV) des Landes Nordrhein-Westfalen	145	
Ausführung des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937	146	
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Justizbehörden im Jahre 1959	146	
Übersicht über die Geschäfte der Notare im Lande Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1959	148	
Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1959	148	
Hinweise auf Rundverf ügungen	149	
Personalnachrichten	149	
Gesetzgebungsübersicht	150	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. ZPO § 149. — Die Aussetzung der Verhandlung nach § 149 ZPO ist nicht möglich, wenn die Ermittlung der strafbaren Handlung für sich allein keine Bedeutung für die Entscheidung des Rechtsstreits hat, vielmehr die etwaige rechtskräftige Verurteilung in dem Strafverfahren lediglich die Möglichkeit einer Restitutionsklage eröffnet und erst der Erfolg dieser Klage auf die Entscheidung des Rechtsstreits von Einfluß ist. OLG Düsseldorf vom 3. März 1960 — 3 W 22/60	151	
2. BGB § 1365 n.F. — § 1365 BGB ist auch dann anwendbar, wenn ein Ehegatte zwei Grundstücke, die im wesentlichen sein ganzes Vermögen ausmachen, durch zwei getrennte Verträge innerhalb weniger Tage verkauft. — Es ist aber zusätzlich erforderlich, daß der Vertragspartner weiß, daß die einzelnen Vermögensstücke das gesamte Vermögen ausmachen. OLG Hamm vom 21. März 1960 — 15 W 144/59	151	
3. GBO § 19. — Ist im Grundbuch vermerkt, daß der Erbanteil eines Miterben gepfändet ist, so bewirkt dies keine Sperre des Grundbuchs. Das Grundbuchamt ist nicht gehindert, die Veräußerung oder Belastung eines zum Nachlaß gehörenden Grundstücks auch ohne Zustimmung des Pfändungsgläubigers im Grundbuch einzutragen. OLG Hamm vom 22. März 1960 — 15 W 470/59	152	
Freiwillige Gerichtsbarkeit		
1. PrFGG Art. 51 II, III, IV, VI. — Gegen die Entscheidung des LG, durch die der Notar angewiesen wird, eine Ausfertigung einer notariellen Urkunde zu erteilen, steht dem Notar kein selbständiges Beschwerderecht zu. OLG Hamm vom 22. März 1960 — 15 W 103 u. 120/60	153	
2. JWG § 72. — Nur die Fürsorgeerziehungsbehörde (Landesjugendamt), nicht auch das Jugendamt, ist berechtigt, gegen einen die Fürsorgeerziehung aufhebenden Beschuß gemäß § 72 III JWG Beschwerde einzulegen. — Hat die Fürsorgeerziehungsbehörde einen vor Ablauf der Fristen des § 72 IV JWG gestellten Antrag sachlich beschieden, so müssen auch die Gerichte sachlich entscheiden. — Zur Frage, wann der Zweck der Fürsorgeerziehung durch Beschäftigung in einem Kinderheim anderweitig sichergestellt ist. OLG Düsseldorf vom 2. April 1960 — 3 W 5 u. 6/60	155	
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	156	

— MBl. NW. 1960 S. 1787/88.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.